

- d) die Verbraucherpreise für Brot, Nahrungsmittel, Zucker, Süßwaren und Marmelade entsprechend den verbesserten Qualitäten neu festzusetzen,
- e) die Senkung der Kosten des Handelsapparates fortzuführen,
- f) die Einhaltung der neu festgesetzten Preise durch systematische Überwachung zu sichern.

IV. Teil

Schlußbestimmungen

§ 31

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 32

Verstöße gegen dieses Gesetz sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 8. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. März 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k**

Verordnung**über die Versorgung mit Brot, Nahrungsmitteln,
Zucker und Süßwaren****(Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz
über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).**

Vom 1. März 1950

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

§ 1

Brotversorgung:

(1) Ab 10. Februar 1950 ist neben dem bisher gegen Marken käuflichen Mischbrot ein reines Roggenbrot 75%oiger Ausmahlung (Roggenmehl der Type 997) im Handel anzubieten.

(2) Entsprechend dem Rohstoffverbrauch erfolgt die Abgabe dieses Roggenbrotes zum IVfachen Markenwert.

(3) Die Wahl zwischen den beiden Brotsorten bleibt dem Verbraucher überlassen.

(4) Ab 10. Februar 1950 ist der Verkauf des Mischbrotes durch die Handelsorganisation - HO - einzu-

stellen. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist neben dem jetzt geführten Roggenbrot eine Brotsorte erstklassiger Friedensqualität aus Mehl von 68%oiger Ausmahlung zu führen.

(5) Der Preis für Roggenbrot 75%oiger Ausmahlung in der HO wird

in Berlin..... auf 3,— DM und
in den Ländern der Deutschen

Demokratischen Republik.... auf 2,75 DM

pro Kilo gesenkt.

Der Preis für das Roggenbrot 68%oiger Ausmahlung wird

in Berlin..... auf 3,50 DM und
in den Ländern der Deutschen

Demokratischen Republik.... auf 3,25 DM

pro Kilo gesenkt.

(6) Für das auf Marken käufliche Brot 75%oiger Ausmahlung wird ein Verkaufspreis von 0,52 DM pro Kilo festgesetzt. g ^

Nahrungsmittel Versorgung

(1) Ab 10. Februar 1950 sind neben den bisherigen Teigwaren aus Weizenmehl 72%oiger Ausmahlung Schnitt-, Band- und Fadennudeln, Spätzle, Makkaroni und Spaghetti aus 40%oig ausgemahlenem Weizenmehl herzustellen.

(2) Für 100 g Nahrungsmittelmarken werden 75 g Teigwaren dieser besseren Qualitäten abgegeben.

(3) Der Preis beträgt pro Kilo:

für Schnitt- und Bandnudeln 1,12DM,

für Fadennudeln und Spätzle 1,14DM,

für Makkaroni 1,16DM,

für Spaghetti..... 1,18DM.

(4) Ab 1. April 1950 wird neben den bereits bestehenden Mehlsorten ein Weizenmehl 40%oiger Ausmahlung verkauft.

(5) Ab 1. März 1950 sind Haferflocken in verbesserter Qualität herzustellen. Das Ausmahlungsverhältnis ist von 57%o auf 52%o zu senken. Für 100 g Nahrungsmittelmarken sind 90 g Haferflocken abzugeben. Der Preis beträgt 0,98 DM pro Kilo.

(6) Ab 1. April 1950 haben die Nahrungsmittelmarken in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unbeschränkt Gültigkeit.

(7) Kindernahrungsmittel sind in friedensmäßiger Güte herzustellen.

§ 3

Zucker- und Süßwarenversorgung:

(1) Ab 1. April 1950 ist für die kartenmäßige Versorgung neben Raffinade auch Würfel- und Puderzucker im Handel anzubieten.

(2) Das Sortiment der bisher auf Zuckermarken verteilten Süß- und Dauerbackwaren ist erheblich zu erweitern.

§ 4

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Verbesserung der Brotversorgung — Preisverordnung Nr. 40 (GBl. S. 73) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n

Minister